



# Vorschläge der GEW zur Adaption der Prüfungen in dualen Ausbildungsberufen auf die pandemiebedingten Gegebenheiten

Die pandemiebedingten Einschränkungen in Bezug auf Form, Inhalt und zeitliche Vorgaben der dualen Berufsausbildung betreffen, abhängig von Branche, Bundesland, Betrieb, Schulstandort und gesundheitlicher Disposition der/des einzelnen Auszubildenden, neben dem Berufsschulunterricht auch in erheblichem Maße den betrieblichen Teil der Berufsausbildung und die überbetriebliche Ausbildung. Die eine Branche ist durch den Lockdown extrem beeinträchtigt, andere Branchen können fast ohne Beeinträchtigungen weiterarbeiten und auch betrieblich ausbilden. Der eine Betrieb ist über Monate geschlossen, andere Betriebe der Branche arbeiten fast uneingeschränkt oder wie im Versandhandel oder im Lebensmitteleinzelhandel intensiviert weiter. Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung sind z.T.

durch Quarantänemaßnahmen o.ä. entfallen oder wurden nur in eingeschränkter Form durchgeführt. Jedes Bundesland erließ eigene Pandemievorgaben, die sich auf die berufsschulische, überbetriebliche und betriebliche Ausbildung unterschiedlich auswirkten. Der eine Schulstandort ist von der Ausstattung und den Kompetenzen des Lehrpersonals bestens für Distanzunterricht ausgestattet und andere Standorte fingen mit dem Lockdown erst mit digital gestütztem Lernen an. Schüler:innen, die zur Risikogruppe gehören, sind ausschließlich auf Distanzunterricht angewiesen, andere haben die Möglichkeiten des Wechsel- oder kontinuierlichen Präsenzunterrichts. Pandemiebedingte Einschränkungen durch Quarantäne führten zu Ausfall in der Berufsschule, im Betrieb, in der überbetrieblichen

Ausbildung und in Einzelfällen auch zum Versäumen von Prüfungsterminen.

Es zeichnet sich in den bereits durchgeführten Prüfungen ab, dass die vielfältigen Einschränkungen und Erschwernisse zu einer höheren Quote bei den nicht bestandenen Prüfungen führen bzw. den Notendurchschnitt negativ beeinflussen. Im Sinne der Auszubildenden, die sich unverschuldet mit einer derartigen Situation konfrontiert sehen, sollen im Folgenden Vorschläge gemacht werden, um die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse in dualen Berufsausbildungen auf dem bisherigen Niveau zu halten, ohne bei der Qualität der Prüfungsergebnisse Abstriche zu machen.

### **1. Besondere Verantwortung der Prüfungsausschüsse**

Den Prüfungsausschüssen fällt in dieser Situation eine besondere Verantwortung zu. Im Vertrauen auf die Kompetenz ihrer Mitglieder prüfen sie, ob einzelne Prüfungsteile der theoretischen und praktischen Prüfung signifikant vom Durchschnitt anderer Prüfungsteile abweichen. Wenn sich diese Abweichungen auf coronabedingte Einschränkungen in der betrieblichen und/oder schulischen Ausbildung zurückführen lassen, sollten die Prüfungsausschüsse dazu angehalten werden kompensierende Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Prüfungsausschüsse nach BBiG von den zuständigen Stellen auf ihre Handlungsspielräume hingewiesen und entsprechend geschult werden. Zum Beispiel können bestimmte Aufgaben oder Aufgabenteile aus der Bewertung genommen werden. Das Handeln der Prüfungsausschüsse sollte stark darauf ausgerichtet sein, die besonderen Erschwernisse einer dualen Berufsausbildung unter Pandemiebedingungen abzumildern.

### **2. Stärkere Nutzung und bessere Verzahnung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und Assistierter Ausbildung (AsA)**

Insbesondere durch eine intensivere Information von Auszubildenden, Ausbildungspersonal und Berufsschullehrkräften und den Abbau von Zugangsbarrieren (z.B. bürokratische Hürden, Stigmatisierung, lange Fahrwege, teilweise undifferenziertes Förderangebot) muss die Nutzung der vorhandenen Förderangebote in Quantität und Qualität verbessert werden. Durch die

Bündelung der entsprechenden personellen Ressourcen und der Förderangebote vor Ort an den Beruflichen Schulen kann die zielgerichtete, verzahnte und damit effizientere Unterstützung der Auszubildenden verbessert werden.

Zu beachten ist hierbei, dass den Auszubildenden trotz aller gutgemeinten Förderangebote ausreichend Erholungs- und Ruhezeiten zur Verfügung stehen müssen, damit eine kontraproduktive kognitive und psychosoziale Belastung der Auszubildenden vermieden wird.

### **3. Hygienemaßnahmen und Prüfungsformate für Risikogruppen**

Für Angehörige von Risikogruppen nach Robert-Koch-Institut sind Sonderprüfungsformate zu entwickeln, die es den Angehörigen von Risikogruppen erlauben, die Prüfung ohne gesundheitliche Risiken abzulegen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken in Prüfungssituationen sollten zudem, zusätzlich zu den einschlägigen Hygienemaßnahmen, regelhaft COVID-19 Schnelltests vor der Durchführung von Prüfungen für Prüfungsteilnehmer:innen, Prüfungsausschüsse und Aufsichtspersonen angeboten werden.

### **4. Stärkere Gewichtung von kompetenzorientierten, präsentations- und geschäftsbasierten Prüfungsteilen im Verhältnis zu gebundenen und ungebundenen schriftlichen Aufgaben**

Die Prüfungssituation in kompetenzorientierten, präsentations- und geschäftsbasierten Prüfungsteilen sowie vergleichbaren Prüfungsformen lässt sich durch den Prüfungsausschuss stärkenorientiert steuern. Sie bietet somit die Möglichkeit, gezielt auf die Kompetenz- und fachlichen Wissensbereiche der Prüflinge einzugehen, welche trotz der pandemiebedingten Einschränkungen gut entwickelt sind. Dieser Vorteil gegenüber den sehr starren, theoretischen gebundenen und ungebundenen Prüfungsteilen sollte durch eine stärkere Gewichtung der Teilergebnisse der "freieren" Prüfungsteile im Sinne der Auszubildenden und ihrer Ausbildungsbetriebe genutzt werden.

### **5. Auswahlmöglichkeiten in gebundenen und ungebundenen zentralen Prüfungen**

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen konnten weder in der Berufsschule noch in den Betrieben alle vorgegebenen Inhalte mit gleicher Intensität vermittelt werden. Dabei blieb in der Summe die Zielsetzung der Ausbildung, berufliche Handlungskompetenz, erhalten. Um auf die besonderen Rahmenbedingungen in einer Branche oder einer Region einzugehen, sollte es bei zentralen Prüfungen die Möglichkeit geben, dass der Prüfungsausschuss Aufgaben streichen kann. Um auf die besonderen Rahmenbedingungen in Berufsschule und im Betrieb und auf individuelle pandemiebedingte Einschränkungen einzugehen, sollten die zu prüfenden verstärkt die Möglichkeit haben, Aufgaben abzuwählen. In die Bewertung gingen dann nur die ausgewählten Aufgaben ein.

## **6. Ersetzen von Prüfungsteilen durch Bewertung kontinuierlich erbrachter Leistungen**

Sollten Prüfungsbestandteile nicht durchgeführt werden können, können die Leistungen durch die Bewertung der im Betrieb und in der Berufsschule erbrachten Leistungen ersetzt werden.

## **7. Zeitnahe Nachholtermine**

Für Prüflinge, die pandemiebedingt (Quarantäne, Ausgangssperre usw.) nicht an der Prüfung oder einem Prüfungsteil teilnehmen können, sind zeitnahe Nachholtermine einzuplanen, die es erlauben, dass die Ausbildung in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen wird.

## **8. Stärkung der Wiederholungsprüfung**

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) legt fest, dass sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr verlängert, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts umfasst der Anspruch auf Verlängerung auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese innerhalb der Jahresfrist nach dem Ende der ursprünglich vereinbarten Ausbildungszeit liegt. Im Sinne eines Ausgleichs der pandemiebedingten Nachteile für die Auszubildenden ist es in Form einer zeitlich begrenzten Sonderregelung erforderlich, dass sich das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert und zwar in jedem Fall bis zur Teilnahme der/des

Auszubildenden an einer zweiten Wiederholungsprüfung.

Corona-Fehlversuch: Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung in der Zeit von März 2020 bis Juli 2021 sollte nicht auf die möglichen zwei Wiederholungen angerechnet werden. Es ist zu prüfen, ob Prüfungen nachträglich, ohne negative Auswirkungen für die zu Prüfenden, für ungültig erklärt werden können. Zudem soll für die Zeit von März 2020 bis Juli 2021 die Möglichkeit geschaffen werden Teil 1 einer geteilten Prüfung zu wiederholen.

## **9. Zielgerichtete Förderangebote zur Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen**

Die dualen Partner in der Berufsausbildung sollten kurzfristig verpflichtet werden, speziell auf die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung zugeschnittene Förderangebote zu entwickeln und diese zeitnah durchzuführen. Dies könnte im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung oder als Ergänzung des Bundesprogramms „Ausbildung sichern“ geschehen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal dieser Angebote ist dabei, dass die pandemiebedingte, individuelle Unterversorgung der/des Auszubildenden in Bezug auf den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufs verbindlich erfasst wird und als Grundlage für ein passgenaues Förderangebot dient. Darüber hinaus sind auch die psychosozialen Folgen des Lockdowns bei diesen Förderangeboten zu berücksichtigen.

## **10. Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ muss schnell und wirksam umgesetzt werden.**

### **Impressum**

GEW Hauptvorstand  
Reifenberger Str. 21  
60489 Frankfurt am Main  
Telefon 069/78973-0  
www.gew.de  
info@gew.de  
Verantwortlich: Dr. Ansgar Klinger

**April 2021**